

## **Einhaltung Eichfrist**

Nach § 25 des Eichgesetzes müssen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des Eichgesetzes ist u. a. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern z.B. zwischen Wohnungseigentümergeinschaft / Vermieter und Wohnungseigentümer / Mieter, **Kleingartenvereinen und Mitgliedern**, Campingplatzverwaltung und Gästen.

Dies bedeutet in der Praxis das ab 01.01.2015 mit Messwerten von Zählern mit abgelaufener Eichung oder ungeeichten Zählern, keine Kosten mehr abrechnet werden dürfen. Sie laufen sonst Gefahr mit Bußgeldern von bis zu 50.000 € belangt zu werden.